

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung Baugrenze durch Terrasse und Balkon
2. abweichender Standort Garage

Der zuständige Ausschuss erhebt für das nachgenannte Bauvorhaben gegen folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 keine Einwände (§§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB – i. V. m. §§ 69, 88 LBauO):

1. Ausbildung Dachgauben